

Schuldanerkenntnis: Einredenverzicht gegen die anerkannte Schuld

Sachverhalt: Eine Mutter übereignete fünf ihrer zehn Kinder (Beklagte) eine Liegenschaft als «Erbvorbezug». Die Parteien vereinbarten, dass die fünf Beklagten den anderen fünf Geschwistern (darunter dem Kläger) für die Liegenschaft insgesamt CHF 1'475'600 und somit je CHF 295'120 zu zahlen hätten (Sachverhalt Teil A.b).

Mit «Schuldscheinen» vom 11. Dezember 2013 anerkannten die fünf Beklagten unterschriftlich, dem Kläger CHF 59'024 (insgesamt somit CHF 295'120) zu schulden. Die Beklagten überwiesen dem Kläger insgesamt nur CHF 139'746.50 (Sachverhalt Teil A.c). Den Restbetrag klagte der Kläger ein. Die Schwyzer Gerichte und das Bundesgericht hiessen die Klage gut (Sachverhalt Teil B und E. 8).

Erwägungen: (1a.) Gemäss Bundesgericht erkläre der Anerkennende mit einer Schuldanererkennung (Schuldbekenntnis) dem Anerkennungsempfänger, dass er ihm gegenüber eine Schuld habe. Sie sei «abstrakt», wenn der Verpflichtungsgrund nicht angegeben werde (E. 3.1). (1b.) Der Gläubiger müsse weder den Rechtsgrund seiner Forderung noch die Verwirklichung anderer als der in der Urkunde aufgeführten Bedingungen beweisen. Er könne sich allein auf die Schuldanererkennung stützen, um vom Schuldner Bezahlung zu verlangen (E. 3.2).

(2a.) Das Bezirksgericht habe festgehalten, bei den «Schuldscheinen» handle es sich um abstrakte Schuldanerkenntnisse. Die Beklagten hätten vorbehaltlos und bedingungslos erklärt, die Schuld zu zahlen. Daraus ergebe sich, dass sie auf Einreden verzichtet hätten, die sich (im Grundverhältnis) gegen die anerkannte Schuld richteten. Die Einrede, der zugrunde liegende Erbvertrag beruhe auf einem Rechnungsfehler, sei ihnen folglich verwehrt (E. 5.1). (2b.) Das Kantonsgericht habe diese Erwägungen geschützt (E. 5.2).

(3a.) Die Beklagten beriefen sich auch vor Bundesgericht auf den angeblichen «Berechnungsfehler» im Erbvertrag. Demgemäss, so das Bundesgericht, beharrten die Beklagten darauf, dass die in den Schuldbekanntnissen attestierte (aus dem Erbvertrag resultierende) Schuld nicht im anerkannten Umfang bestehe. Sie verwiesen in diesem Zusammenhang namentlich auf die Irrtumsregeln (E. 6). (3b.) Nun sei es zwar richtig, dass dem Schuldner gegebenenfalls der Beweis offenstehe, die anerkannte Schuld bestehe nicht oder nicht im anerkannten Umfang. Auch habe das Bundesgericht schon die Anfechtung einer Schuldanererkennung gestützt auf Art. 23 ff. OR für Fälle in Betracht gezogen, in denen der Anerkennende irrtümlich glaube, die zu anerkennende Schuld bestehe, obwohl dies in Tat und Wahrheit nicht oder nicht im entsprechenden Umfang der Fall sei (E. 6). (3c.) Vorliegend zeigten die Beklagten indessen nicht auf, dass die in den Schuldbekanntnissen anerkannte Schuld nicht im eingeklagten Umfang bestehe (E. 6). Die Beschwerde sei daher abzuweisen (E. 6 und 8).



[Ganzen Entscheid lesen](#)